



2026/423

20.2.2026

BESCHLUSS (EU) 2026/423 DES RATES

vom 17. Februar 2026

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2025 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banka Slovenije (EZB/2025/42) ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat der externen Rechnungsprüfer der Banka Slovenije, Mazars, družba za revizijo, d.o.o., endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2026. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2027 zu bestellen.
- (3) Die Banka Slovenije hat ERNST & YOUNG Revizija, poslovno svetovanje, d.o.o. als ihre externen Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2027 bis 2029 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, ERNST & YOUNG Revizija, poslovno svetovanje, d.o.o. als externe Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2027 bis 2029 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates ⁽²⁾ entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 13 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(13) ERNST & YOUNG Revizija, poslovno svetovanje, d.o.o. werden als externe Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2027 bis 2029 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2026/215, 7.1.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2026/215/oj>.

⁽²⁾ Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/1999/70\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/1999/70(1)/oj)).

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2026.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. KERAVNOS
